

Richtlinie

der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen (RL EBH)

nach § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII

INHALT

1. **Einführung**
 2. **Erstausstattungen für die Wohnung**
 - 2.1 Begriffsauslegung
 - 2.2 Antragstellung
 - 2.3 Höhe der Leistungen
 3. **Erstausstattungen für Bekleidung**
 - 3.1 Begriffsauslegung
 - 3.2 Antragstellung
 - 3.3 Höhe der Leistungen
 4. **Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten**
 - 4.1 Antragstellung
 5. **Aktualisierung der Richtlinie**
 6. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
-

1. Einführung

Die Stadt Dessau-Roßlau ist gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 2. SGB II und § 3 Absatz 2 SGB XII Träger von Leistungen für

1

- Erstausstattungen für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

nach § 23 Absatz 3 SGB II und § 31 Absatz 1 SGB XII.

Diese Richtlinie ist vom Jobcenter SGB II, der Kommunalen Beschäftigungsagentur und vom Sozialamt Dessau-Roßlau bindend anzuwenden und soll ein einheitliches Verwaltungshandeln, insbesondere eine gleichmäßige Ermessensausübung sicherstellen.

2

Liegen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen atypische Situationen vor, ist nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit dem Vorgesetzten abweichend zu entscheiden. Die Gründe für eine von den Vorgaben abweichende Leistungsentscheidung sind aktenkundig zu dokumentieren.

3

Die Pauschalen in Ziffer 2. und 3. wurden auf der Grundlage von aktuellen Neu- und Gebrauchtwagenpreisen der Stadt Dessau-Roßlau ermittelt.

4

2. Erstaussstattungen für die Wohnung

2.1 Begriffsauslegung

- 5 Erstaussstattungen für die Wohnung sind zu gewähren, wenn Leistungsempfänger erstmals Wohnraum beziehen und über keine Grundaussstattung an Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten verfügen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Leistungsempfänger
- erstmals einen eigenen Haushalt gründen,
 - nach der Haft erstmals Wohnraum beziehen und während der Haft der vor der Haft bewohnte Wohnraum aufgegeben wurde,
 - erstmals in Deutschland aufgenommen werden und ohne Grundaussstattung an Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten einreisen,
 - nach einer Ehescheidung oder Trennung über keine Grundaussstattung verfügen,
 - nach einem Wohnungsbrand Ersatz benötigen und kein Versicherungsschutz bestand.

- 6 Umzüge begründen regelmäßig keinen Bedarf an Erstaussstattungen für eine Wohnung. Bei leistungsrechtlich **nicht notwendigen Umzügen** scheidet die Anerkennung eines Bedarfes an Erstaussstattungen für die Wohnung aus. Vor Umzügen aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Behinderte (z. B. Suchteinrichtungen) oder aus Pflegeeinrichtungen in eine eigene Wohnung ist gemeinsam mit dem Sozialamt zunächst zu prüfen, ob ggf. die Sozialagentur für die Zahlung von Leistungen zur Wohnungserstaussstattung zuständig ist.

2.2 Antragstellung

- 7 Die Bewilligung von Leistungen für Wohnungserstaussstattungen ist vor dem Bezug mittels Formular (Anlage 1) einzuholen.

2.3 Höhe der Leistungen

- 8 Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung werden pauschal gewährt. Die jeweiligen Pauschalen stellen Höchstbeträge dar. Die Pauschalen sind einzelfallbezogen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu ermitteln und zu bewilligen. Als Orientierung soll der in Anlage 2 beigefügte Katalog dienen.

9 Die Pauschalen betragen für

- 1-Personen-Haushalte: **1.320,00 €**
- jede weitere Person: **285,00 €**

- 10 In begründeten Ausnahmefällen kann eine Überschreitung des Höchstbetrages bis maximal 20 v.H. bewilligt werden. Gewährte Hilfen Dritter (Wohlfahrtsverbände u. ä.) sind bei der Ermittlung der Höhe des Bedarfes mindernd zu berücksichtigen.

2.4 Verfahren

- 11 Der geltend gemachte Bedarf soll im Rahmen eines Hausbesuches des Ermittlungsdienstes geprüft werden, wenn der Umfang nicht offensichtlich begründet ist. Dabei ist insbesondere der bereits vorhandene Hausstand, einschließlich vorhandener Haushaltsgeräte, zu ermitteln. Die bereits vorhandenen Einrichtungsgegenstände sind bei der Festsetzung der Pauschale entsprechend mindernd zu berücksichtigen.

3. Erstaussstattungen für Bekleidung

3.1 Begriffsauslegung

Leistungen für die komplette Erstaussstattungen für Bekleidung sind zu gewähren, wenn Leistungsempfänger aus nachvollziehbaren Gründen über keinerlei Grundausstattung an Bekleidung verfügen (z. B. kompletter Kleidungsverlust durch Wohnungsbrand, wenn kein Versicherungsschutz bestand; krankheitsbedingte starke Gewichtsreduktion/Gewichtszunahme). 12

Leistungen für die teilweise Erstaussstattungen für Bekleidung können gewährt werden, wenn sich die Lebensumstände ganz erheblich ändern und deshalb in einem Umfang Bekleidungsstücke anzuschaffen sind, die einer Erstaussstattung nahe kommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Leistungsempfänger 13

- nach der Haft nicht mehr über eine vollständige Grundausstattung an Bekleidung verfügen,
- erstmals in Deutschland aufgenommen werden und ohne vollständige Grundausstattung an Bekleidung einreisen.

! Ersatzbeschaffung von verschlissener Bekleidung begründet regelmäßig keinen Bedarf an Erstaussstattungen. Ebenso wenig begründen Kur- und Krankenhausaufenthalte usw. einen solchen Bedarf. 14

Leistungen für Erstaussstattungen für Umstandskleidung und Geburt werden bei entsprechend fortgeschrittener und ärztlich bescheinigter Schwangerschaft bzw. rechtzeitig vor der Geburt des Kindes auf Antrag gewährt. 15

3.2 Antragstellung

Die Bewilligung von Leistungen für Bekleidung ist mittels Formular (Anlage 1) einzuholen. 16

3.3 Höhe der Leistungen

Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung werden pauschal gewährt (abgegolten werden damit insbesondere die in der Anlage 3 aufgeführten Bekleidungsstücke und Gegenstände). Die jeweiligen Pauschalen stellen Höchstbeträge dar. Die Pauschalen sind einzelfallbezogen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu ermitteln und zu bewilligen. 17

Die Pauschalen betragen für


- Erstaussstattung für Bekleidung 1. – 14. Lebensjahr: 155,00 € 18
- Erstaussstattung für Bekleidung ab 15. Lebensjahr: 200,00 €
- Erstaussstattung bei Schwangerschaft: 120,00 €
- Erstaussstattung bei Geburt einschließlich Erstaussstattung Wohnung (Babybedarf, einschließlich gebrauchter Kinderwagen) 485,00 €

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Überschreitung des Höchstbetrages bis maximal 20 v. H. bewilligt werden. 19

Gewährte Hilfen Dritter (Wohlfahrtsverbände u. ä.) sind bei der Ermittlung der Höhe des Bedarfes mindernd zu berücksichtigen.

4. Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten

- 20 Anlässlich von mehrtägigen Klassenfahrten, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden, **werden Kosten in der tatsächlichen Höhe übernommen**. Dabei ist es irrelevant, ob es sich um Fahrten im In- oder Ausland handelt.

- 21  Leistungen für eintägige Klassenfahrten, Abschlussfahrten, Studienreisen, Sprachreisen und Bildungsreisen werden nicht bewilligt, sofern sie nicht Bestandteil der schulrechtlichen Bestimmungen sind.

4.1 Antragstellung

- 22 Die Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten sind rechtzeitig vor Reisebeginn mittels Formular (Anlage 1) zu beantragen. Die zuständige Schule hat die Reiseabsicht zu bestätigen.

5. Aktualisierung der Richtlinie

- 23 Die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Leistungen sind jährlich, jeweils zum 31. Dezember, auf ihre Aktualität zu überprüfen. Dabei sind insbesondere für Leistungen nach den Ziffern 2. und 3. die aktuellen Neu- und Gebrauchtwarenpreise zu berücksichtigen. Im Bedarfsfall ist diese Richtlinie den aktuellen Preisen durch die Stadt Dessau-Roßlau anzupassen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 24 Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie der Stadt Dessau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen vom 01.01.2006 und die Verwaltungsvorschrift des Landkreises Anhalt-Zerbst für die Gewährung einmaliger Beihilfen vom 06.06.2005 für den Geltungsbereich der ehemaligen Stadt Roßlau.

- 25 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

Anlagen:

- 1: Antragsformular auf einmalige Beihilfen
- 2: Orientierungskatalog für Erstaussstattungen für die Wohnung
- 3: Orientierungskatalog für Erstaussstattungen für Bekleidung